

Antrag Pfändungsschutzkonto

Kundennummer	eingegangen am
Anschrift des betreffenden Bankinstitutes	Vorname
.....	Nachname
.....	Straße, Nr.
.....	PLZ
.....	Ort
.....	Geburtsdatum
.....	Kontonummer

Umstellung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (laut § 850k ZPO¹)

- Hiermit erteile ich dem bemächtigten Bankinstitut laut § 850 K Abs. 7 Zivilprozessordnung (ZPO), das o.g., auf meinen Namen laufende Girokonto, ab dem schnellstmöglichen Zeitpunkt als Pfändungsschutzkonto zu führen.

Ich bin mir darüber bewusst, dass mir die Führung nur eines Pfändungsschutzkontos gestattet ist. Dementsprechend versichere ich hiermit dem bemächtigten Bankinstitut, dass ich weder bei dieser Bank als bei einem anderen Bankunternehmen oder Zahlungsdienstleister über ein Pfändungsschutzkonto verfüge bzw. einen Antrag darauf gestellt habe.

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel der beglaubigenden Person oder Stelle

Wesentliche Hinweise

Wesentliche Besonderheiten eines Pfändungsschutzkontos

Nach Umstellung des Girokontos in das entsprechende Pfändungsschutzkonto kann eine ausgehändigte VISA-Karte nur mit Einschränkungen genutzt werden.

Es besteht kein Anspruch bzw. wird der Forderung nicht nachgegangen, aus einem bereits bestehenden Pfändungsschutzkonto erneut ein Girokonto zu gestalten.

Die bemächtigte Bank wird die SCHUFA Holding AG über die Umstellung vom Giro- in das Pfändungsschutzkonto informieren. Dazu bedarf es nicht der Einwilligung des Kontoinhabers. (§ 850 k Abs. 8 ZPO¹).

Umgehend muss der Kontoinhaber die bevollmächtigte Bank über eventuelle Veränderungen persönlicher Verhältnisse informieren, vor allem jene, die eine Pfändungsfreibetragsänderung zur Folge haben. Dies muss anhand aktualisierter Bescheinigungen etc. laut § 850 k Abs. 5 ZPO¹ unverzüglich der bevollmächtigten Bank zugestellt werden.

Das Kundenmerkblatt „Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“ enthält ergänzende Informationen.

Maßgebende Geschäftskonditionen, Entgelte, Ausgaben

Für die geschäftlichen Beziehungen bestehen die in diesem Vertrag getroffenen Einigungen, unsere allgemeingültigen und produktbezogenen Geschäftskonditionen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der bevollmächtigten Bank

Der Kunde ist verpflichtet Sorge zu tragen, dass genügend Guthaben zur Belastung der zu entrichtenden Entgelte vorhanden ist.

¹ Zivilprozessordnung

Antrag Pfändungsschutzkonto

1. Name und Adresse der **beglaubigenden** Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO¹

Vorname Nachname

Straße Hausnr.

PLZ Ort

Ansprechpartner

Die Erklärung wird erteilt als

bezeichnete Person laut § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

bezeichnete Stelle laut § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Zulassende Behörde/ Gericht:

Datum der Auskunft: Aktenzeichen:

Arbeitgeber

Sozialleistungsempfänger

Familienkasse

2. **Personengebunde Daten zum Kontoinhaber** und dem **Pfändungsschutzkonto**

Kontoinhaber Geburtsdatum

Straße Hausnr.

PLZ Ort

Bank Kontonummer

3. Darstellung des pfändungsfreien Betrages

<input type="checkbox"/>	Grundfreibetrag des Darlehensnehmers bzw. Kontoinhabers gegenwärtig ² mit einem Betrag von (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO ¹ in Verbindung mit § 850c Abs.1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO ¹)	1.073,88 €
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag gegenwärtig ² mit einem Betrag von 404,16 € für die erste Person, der von Gesetzes wegen Unterhalt gestattet wird (§ 850k Abs. 2 Nr.1a ZPO ¹) oder für die der Darlehensnehmer Leistungen nach SGB II/ XII empfängt mit einem Betrag von
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag gegenwärtig ² mit einem Betrag von jeweilig 225,17 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) , der von Gesetzes wegen Unterhalt gestattet wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO ¹) oder aber für die der Darlehensnehmer Leistungen nach SGB II / XII empfängt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO ¹) mit einem Betrag von
<input type="checkbox"/>	Laufende finanzielle Aufwendungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO ¹ in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) mit einem Betrag von
<input type="checkbox"/>	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO ¹) <input type="checkbox"/> 1. Kind, geboren am in Höhe <input type="checkbox"/> 2. Kind, geboren am in Höhe <input type="checkbox"/> 3. Kind, geboren am in Höhe <input type="checkbox"/> 4. Kind, geboren am in Höhe <input type="checkbox"/> 5. Kind, geboren am in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ³ (Anzahl) in Höhe mit einem Betrag von
<input type="checkbox"/>	Zusätzliche finanzielle Leistung(en) für Kinder – z.B. Zuschlag für Kinder und entsprechende Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO ¹) mit einem Betrag von
<input type="checkbox"/>	Pfandfreier Sockelbeitrag im Monat
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO ¹) mit einem Betrag von

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel der beglaubigenden Person oder Stelle

¹ Zivilprozessordnung

² Die Freibeträge können sich gegebenenfalls mit dem Datum des 01.07. mit ungeraden Jahreszahlen erneuern

³ auf zusätzlichem Blatt befindet sich eine gesonderte Auflistung

Generelle Informationen zum Kontopfändungsschutz

A. Was versteht man unter einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Das sogenannte P-Konto schützt den Inhaber noch nicht vor einer Pfändung. Sinnhaftigkeit des Kontos besteht lediglich darin, dem Kunden durch das bevollmächtigte Kreditinstitut (nach einer Prüfung) gewisse Zahlungseingänge bzw. Guthaben zur Verfügung zu stellen.

- a. bei 0 Unterhaltspflichten 1.073,88 €
- b. bei 1 Unterhaltspflicht (a) + 404,16 € = 1478,04 € zzgl. Kindergeld
- c. bei 2 Unterhaltspflichten (b) + 225,17 € = 1703,21 € zzgl. Kindergeld
(+ 225,17 € für jede zusätzliche Unterhaltspflicht zzgl. Kindergeld)

!! Diese Sockelfreibeträge stehen dem Schuldner über sein Konto in vollem Umfang frei zur Verfügung ohne dass dabei über einen Gerichtsbeschluss verfügt werden muss!!

B. Welche Personen sind berechtigt ein P-Konto zu beantragen?

Jede Person kann ein P-Konto bei einer Bank beantragen. Entscheidend ist dabei nur, dass jede Person über nur ein P-Konto für sich allein verfügen darf.

C. Umstellung von Giro- auf Pfändungsschutzkonto

Ein Schuldner kann jederzeit ein gängiges (Giro-) Konto in ein P-Konto umwandeln lassen. Dies ist auch dann noch möglich, wenn das besagte Konto bereits einer Pfändung unterzogen wurde. Dann greift die Regelung in derartigen Fällen maximal 4 Wochen rückwirkend zum Zustelldatum der Pfändung das Konto in ein P-Konto umzuwandeln.

D. Aufstockung des Freibetrages

Die bevollmächtigte Bank kann selbstverständlich nur den Grundfreibetrag von 1.028,89 € auf dem P-Konto berücksichtigen. Im Sonderfall und aus gegebenem Anlass kann der Kontoinhaber diesen Freibetrag erhöhen lassen. Dafür benötigt er allerdings jegliche Nachweise wie die

- Bescheinigung vom Arbeitgeber
- Bescheinigung der Familienkasse
- Bescheinigung des Sozialleistungsträgers oder
- einer angehörigen Person bzw. geeigneten Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung, die dem Betroffenen bestätigen, dass das Guthaben nicht von einer Pfändung erfasst ist (§ 850 k Abs. 5 ZPO¹).

Zu weiteren Bescheinigungen zählen u.a.:

- beantwortete und gestempelte Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO¹
- Arbeitgeber-Bescheinigung
- aktueller Kindergeldbescheid im Original
- aktueller ARGE- bzw. Rentenbescheid in Kopie (vollständig, Rückseite Beachtung schenken)

Betroffene sollten darauf achten, dass die Ausstellungsdaten auf den eingeforderten Bescheinigungen nicht älter als drei Monate sind. Trotz nicht vorgegebener Befristungen der genannten Nachweise, können diese jedoch jederzeit von der Bank neu angefordert werden:

Zusendung der Unterlagen bitte an folgende Adresse:

Vorname

Nachname

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Jegliche Veränderung der persönlichen (Lebens-) Verhältnisse, die Einfluss auf eine Änderung des Pfändungsfreibetrages haben, sind dem bevollmächtigten Bankinstitut unverzüglich und unter Vorlage aktueller Bescheinigungen laut § 850 k Abs. 5 ZPO¹ mitzuteilen.

Ausnahmen gibt es dann, wenn Beträge festgesetzt werden, die von Ziff. 1 abweichen. Dann kann es zu einer Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung laut § 850 k Abs. 4 ZPO¹ kommen.

¹ Zivilprozessordnung